

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Dennis Thering, Dr. Anke Frieling, Richard Seelmaecker,
Dennis Gladiator, André Trepoll (CDU) vom 25.06.20**

und Antwort des Senats

Betr.: Routinerochade oder Parteipolitik – Was verbirgt sich wirklich hinter dem rot-grünen Kompetenzkarussell?

Einleitung für die Fragen:

Am 10. Juni 2020 wurden der Erste Bürgermeister mit den Stimmen der Regierungsmehrheit in der Hamburgischen Bürgerschaft gewählt sowie die weiteren Senatsmitglieder bestätigt. Wie in der vorherigen Wahlperiode schöpften SPD und GRÜNE das in § 1 des Senatsgesetzes begründete Maximum von zwölf Senatsmitgliedern erneut voll aus. Infolgedessen wird es während der laufenden 22. Wahlperiode (WP) in der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) weiterhin elf Fachbehörden geben.

Grundlage der inhaltlichen Arbeit sowie der strukturellen Ausrichtung des rot-grünen Senats sind der am selben Tage von führenden Vertretern beider Parteien unterzeichnete Koalitionsvertrag (KoaV) sowie der darauf aufbauende und am 16. Juni 2020 bei der Bürgerschaft eingereichte Senatsantrag zur „Neustrukturierung der Behörden 2020“ (Drs. 22/564). Vor diesem Hintergrund und auf dieser Basis sind vor allem die zahlreichen intra- und innerbehördlichen Umstrukturierungen von politischem, parlamentarischem und öffentlichem Interesse. Die Zerschlagung der bisherigen Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) und die Ausgründung der neuen Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM) aus der bisherigen Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) sind hierbei nur die offensichtlichsten Ergebnisse des rot-grünen Kompetenzkarussells.

Bisher sind aber weder das gesamte Ausmaß dieser Zuständigkeitsrotation noch die Details sowie die dadurch verursachten Kosten genau bekannt. Der Posten des Sportstaatsrates ist ein treffendes Beispiel für das kontinuierliche Aufblasen des politischen Führungspersonals der Senate seit 2011 und die gezielte Schaffung von teuren Versorgungsposten. Ergänzt um die 16 Staatsräte leistet sich Hamburg als zweitkleinstes Bundesland unter Rot-Grün damit fortan nämlich nicht nur eine der größten Regierungen im Bundesländervergleich, sondern zugleich die größte Zahl an Senatoren und Staatsräten im Nachkriegs-Hamburg. Dies steht in klarem Widerspruch zu dem von der SPD noch zu Beginn der vorvergangenen Wahlperiode angekündigten Abbau der sogenannten Behörden-Wasserköpfe, also der Verkleinerung der Leitungsebenen.

Geschaffen als Staatsrat für Sport und Olympia hatte dieser Senatssyndicus zum Ende der 20. und zu Beginn der 21. WP ob der scheinbar bevorstehenden Mammutaufgabe der Hamburger Olympiabewerbung zwar noch seine Berechtigung. Seit dem Scheitern dieser aufgrund des negativen Volksentscheids im November 2015 und der anschließenden Liquidierung der Olympia-Bewer-

bungsgesellschaft ist die Existenz dieses Postens (ohne weitere Zuständigkeiten) nicht mehr nachvollziehbar. Zumal der Bereich Sport in Form des „Sportamtes“ innerhalb der Behörde für Inneres und Sport (BIS), anders als es die Bezeichnung suggeriert, nicht als eigenständiges Amt beziehungsweise Aufgabenbereich ressortiert, sondern lediglich als Abteilung/Referat beziehungsweise Produktgruppe.

Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie und deren Folgen ist klar, dass die finanziellen Spielräume der Stadt Hamburg kleiner werden, weil die Steuereinnahmen infolge des wirtschaftlichen Einbruchs erheblich zurückgehen. Dennoch leistet sich der neue rot-grüne Senat eine nochmals größere Landesregierung und stellt die Kosten den Hamburger Steuerzahlern in Rechnung. Das wirkt kurzfristig und wie aus der Zeit gefallen.

Wir fragen den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Im Verfassungsgefüge der Freien und Hansestadt Hamburg obliegt dem Senat nach den Artikeln 42 Absatz 2 sowie 57 Satz 2 der Verfassung die Leitung der Verwaltungsbehörden und die Abgrenzung der Verwaltungszweige gegeneinander, mithin die Organisationshoheit über die Ausgestaltung der Behördenorganisation. Zudem ermächtigt Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung den Senat, zu seiner Beratung und zur Bearbeitung seiner Angelegenheiten beamtete Senatssyndici zu ernennen. Diese dem Senat verfassungsrechtlich übertragenen Verantwortlichkeiten umfassen auch die Bewertung und Entscheidung über die damit im Zusammenhang stehenden Veränderungen. Dabei trifft der Senat Entscheidungen so, wie er es für die aktuelle Aufgabenerledigung in der laufenden Legislaturperiode für sinnvoll und notwendig erachtet. Insbesondere soweit personelle Entscheidungen betroffen sind, sieht der Senat zum Schutz seines internen Beratungs- und Entscheidungsbereichs davon ab, sich zu weiteren Einzelheiten dieser Entscheidung zu äußern.

Veränderungen in den Aufgabenzuschnitten der Behörden, gerade auch in der Folge der Neubildung eines Senats, sind keine Besonderheit, sondern dienen der Umsetzung des vom Senat in Aussicht genommenen politischen Programms in der neuen Legislaturperiode. Hiermit ist wiederum keine Bewertung der Organisationsentscheidungen früherer Senate verbunden. Diese Entscheidungen sind im Rahmen der Organisationshoheit der damaligen Senate getroffen worden. Dem parlamentarischen Fragerecht korrespondiert insoweit ein Anspruch auf Auskünfte, nicht aber auf meinungsbildende Stellungnahmen (vergleiche ThürVerfGH, Urteil vom 19.12.2008 – 35/07 –, juris. Rn. 177), von denen der Senat deshalb auch im Hinblick auf Organisationsentscheidungen früherer Senate absieht.

Der Neuorganisationsprozess der Behörden vollzieht sich im Übrigen in drei Schritten. Zunächst hat der Senat die Neuorganisation mit Senatsbeschluss vom 10. Juni 2020 in Aussicht genommen. Durch den Beschluss der Bürgerschaft vom 24. Juni 2020 wurden auf Antrag des Senats das Verwaltungsbehördengesetz und zugleich ein Teil der organisatorischen Umsetzung durch Gesetz geregelt. Dieses Gesetz ist am 1. Juli 2020 in Kraft getreten. In einem dritten Schritt sind die weiteren erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu bedarf es entsprechender Organisationsverfügungen in den betroffenen Behörden. Dieser Prozess ist aktuell noch nicht abgeschlossen. Ebenso sind hinsichtlich räumlicher Fragen infolge der Umorganisation die Überlegungen noch nicht abgeschlossen. Hierzu wurde der Sprinkenhof GmbH der Auftrag erteilt, soweit erforderlich eine räumliche Lösung für durch die Umorganisation betroffene Behörden zu erarbeiten. Ergebnisse liegen insoweit noch nicht vor. Weitergehende Auskünfte hierzu sind daher noch nicht möglich. Im Übrigen siehe Drs. 22/564.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

I. Allgemeine Fragen

Frage 1: *Wie stellt sich die organisatorische Gliederung der einzelnen Fachbehörden sowie der Senatskanzlei aktuell dar und welche Änderungen haben sich im Vergleich zum Vorgängersenate ergeben? (Bitte für*

jede Fachbehörde sowie die Senatskanzlei ein aktuelles Organigramm beifügen.)

Antwort zu Frage 1:

Die aktuellen Organigramme der Behörden sind im Hamburger Informationsregister veröffentlicht (http://suche.transparenz.hamburg.de/?q=organigramme&sort=score+desc%2Ctitle_string+asc&esq_not_all_versions=true).

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *Wie viele Staatsräte beziehungsweise Senatssyndici gibt es aktuell mit welchen Zuständigkeitsbereichen in jeweils welchen Fachbehörden und wie haben sich deren Zahl, Zuständigkeitsbereich und Behördenzugehörigkeit im Vergleich zum Vorgängersenat verändert?*

Antwort zu Frage 2:

Siehe „Amtliche Anzeiger“ vom 4. Oktober 2019, Seite 1369 und vom 3. Juli 2020, Seite 1218.

Frage 3: *Welche Behörden verfügen im aktuellen Senat über mindestens zwei Staatsräte beziehungsweise Senatssyndici und welche waren es in den Senaten seit 2011 jeweils?*

Antwort zu Frage 3:

In den Senaten der 20. und 21. Legislaturperiode verfügten die Senatskanzlei, die Finanzbehörde, die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) sowie die Behörde für Inneres und Sport (BIS) über mehr als einen Staatsrat beziehungsweise eine Staatsrätin. In der 20. Legislaturperiode verfügte zudem ebenfalls die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt über mehr als einen Staatsrat beziehungsweise eine Staatsrätin. Im aktuellen Senat verfügen die Senatskanzlei, die Behörde für Inneres und Sport, die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration sowie die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke über mehr als einen Staatsrat beziehungsweise eine Staatsrätin.

Frage 4: *Wie viele Staatsräte beziehungsweise Senatssyndici mit welchen Zuständigkeitsbereichen umfassten die Senate seit 1946 jeweils? (Bitte für jeden Senat separat angeben.)*

Antwort zu Frage 4:

Die erfragten Daten können für die Jahre 1946 bis 2010 den folgenden Veröffentlichungen entnommen werden, die über die Parlamentsdokumentation nach Kenntnis des Senats allgemein zugänglich sind: „Bürgermeister, Senatoren, Staatsräte der Freien und Hansestadt Hamburg 1945-1995“ (Band 50 der Beiträge zur Geschichte Hamburgs) von Peter Gabrielsson (1995) sowie „Bürgermeister, Senatoren, Staatsräte der Freien und Hansestadt Hamburg 1996-2009“, herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (2010). Im Übrigen siehe „Amtliche Anzeiger“ vom 6. Mai 2011 (Seite 1169), vom 14. Juli 2015 (Seite 1141) sowie vom 3. Juli 2020 (Seite 1218).

Frage 5: *Wie begründet der Senat, dass Hamburg als flächen- und einwohnermäßig zweitkleinstes Bundesland mehr Senatoren hat als beispielsweise die deutlich größeren Nachbarländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein Minister haben?*

Antwort zu Frage 5:

Hamburg hat als Einheitsstaat anders als Flächenländer einen anderen Staatsaufbau, der neben ministeriellen regelhaft auch kommunale Aufgaben mit erfasst. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 6: *In seiner Antwort auf Frage 8. aus Drs. 20/50 konnte der Senat umfassend Angaben zu der Besetzung der übrigen Landesregierungen machen. Daran anknüpfend: Wie viele Mitglieder (Minister beziehungsweise Senatoren) weisen jeweils die Landesregierungen der deutschen Bundesländer aktuell auf? Wie viele Einwohner haben die Bundesländer jeweils? Wie hoch war jeweils der Landeshaushalt im Jahr 2019? Wie viele Einwohner und welche Haushaltssumme entfallen demnach durchschnittlich jeweils auf ein Mitglied der jeweiligen Landesregierung?*

Antwort zu Frage 6:

Angelegenheiten anderer Länder, für die dem Senat jegliche Zuständigkeiten fehlen, sind nach der Rechtsprechung des Hamburgischen Verfassungsgerichts nicht als öffentliche Angelegenheiten im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 der Verfassung anzusehen (Urteil vom 28. November 2013, HVerfG 6/12). Aus diesem Grund sieht der Senat davon ab, zur Beantwortung Parlamentarischer Anfragen die Verhältnisse in anderen Ländern zu erforschen. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 5.

Frage 7: *Der Hamburger (Doppel-)Haushalt gliedert sich in mehrere Bände, die unter anderem jeweils einen sogenannten Einzelplan je Fachbehörde umfassen. Mit den von SPD und GRÜNEN vorgenommenen Strukturveränderungen werden allerdings beispielsweise die bisher unter dem Einzelplan 5 gebündelte BGV aufgelöst oder der Bereich Verkehr aus dem Einzelplan 7 der bisherigen BWVI herausgelöst. Welche Veränderungen ergeben sich durch die neuen Behördenzuschnitte für die Systematik der Einzelpläne des Hamburger Haushalts?*

Antwort zu Frage 7:

Die Neustrukturierung der Behörden und daraus folgende Änderungen der Haushaltsstrukturen werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Haushaltsplan-Entwurf 2021/2022 berücksichtigt. An der Systematik der Einzelpläne ändert sich nichts: je Behörde wird es einen Einzelplan geben. Darüber hinausgehende Festlegungen gibt es nicht.

Frage 8: *Werden infolge der neuen Behördenzuschnitte Finanzmittel für das laufende Jahr 2020 umgebucht?*

Wenn ja, wie genau?

Antwort zu Frage 8:

Die den neuen Zuständigkeiten entsprechende Bewirtschaftung erfolgt für das Haushaltsjahr 2020 innerhalb der beschlossenen Strukturen des Haushaltsplans 2019/2020.

Frage 9: *Bedarf es ob der neuen Behördenzuschnitte haushaltsrechtlich eines Nachtragshaushalts?*

Wenn ja, zu wann wird die entsprechende Drucksache in die Bürgerschaft eingebracht?

Antwort zu Frage 9:

Nein.

Frage 10: *Wie viele Mitarbeiter haben die neu zugeschnittenen Fachbehörden des jetzigen Senats aktuell jeweils und wie viele Mitarbeiter hatten die Fachbehörden des Vorgängerssenats mit ihrem damaligen Zuschnitt zum 31.12.2019 jeweils?*

Antwort zu Frage 10:

Tabelle 1

Behörde	Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am 31.12.2019	Aktuelle Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Neuzuschnitt
Justizbehörde (seit 1. Juli 2020 Behörde für Justiz und Verbraucherschutz)	5.119	k.A.*
Behörde für Schule und Berufsbildung	24.844	entfällt
Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung (seit 1. Juli 2020 Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke)	336	k.A.*
davon Staats- und Universitätsbibliothek	200	
Behörde für Kultur und Medien	268	entfällt
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (seit 1. Juli 2020 Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration)	2.501	k.A.*
davon		
- team.arbeit.hamburg	930	
- Landesbetrieb Erziehung und Bildung	741	
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	982	entfällt
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	963	entfällt
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (seit 1. Juli 2020 Behörde für Wirtschaft und Innovation)	1.280	k.A.*
Behörde für Inneres und Sport	13.720	k.A.*
Behörde für Umwelt und Energie (ab 1. Juli 2020 Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft)	627	k.A.*
Finanzbehörde	6.055	k.A.*
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (ab 1. Juli 2020)		k.A.*

* keine Angabe, da der Neugliederungsprozess noch nicht abgeschlossen ist, sodass für die von Neuzuschnitten betroffenen Behörden noch keine aktualisierten Mitarbeiterzahlen nach Abschluss der Neugliederungen vorliegen, siehe Vorbemerkung

II. Fragen zu einzelnen Fachbehörden

Frage 11: *Laut KoA V gilt: „Aus der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation wird das Amt für Verkehr mit Ausnahme des Bereichs Luftverkehr (VM 2) inklusive der Zuständigkeit für den Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG), die verkehrsbezogenen Angelegenheiten der Metropolregion Hamburg sowie der Bereich Verkehrsrecht/Verkehrsgewerberecht (RV) aus dem Rechtsamt herausgelöst und hieraus eine eigenständige Behörde für Verkehr und Mobilitätswende gebildet.“ Welche Gründe sprechen aus Sicht des Senats für die Herauslösung der neuen BVM aus der bisherigen BWVI? Aus welchen Gründen wurde der Bereich Verkehr nicht bereits in der 20. und/oder der 21. WP zu einer eigenständigen Fachbehörde heraufgestuft? Warum wird dieser Schritt jetzt vollzogen? Bitte die Gründe im Einzelnen darstellen.*

Frage 12: *Mit welchen Gesamtkosten wird für die Ausgründung der BVM gerechnet? Wie verteilen sich diese Gesamtkosten auf die verschiedenen Teilschritte beziehungsweise Teilmaßnahmen, die für die Ausgründung der BVM durchgeführt werden?*

Antwort zu Fragen 11 und 12:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 13: *Ist geplant, dass die neue BVM eigene Räumlichkeiten bezieht?*

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, zu wann ist dies geplant, wo in der Stadt befinden sich diese Räumlichkeiten?

Antwort zu Frage 13:

Der Sitz der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM) wird nach derzeitigem Stand unter der Adresse Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg sein, wo bereits jetzt das Amt Verkehr und Straßenwesen räumlich angesiedelt ist

Frage 14: *Wie viele Stellen, Mitarbeiter und VZÄ umfasste der Personalkörper des Amtes für Verkehr mit Stand vom 1.6.2020?*

Antwort zu Frage 14:

Mit Stand vom 1. Juni 2020 waren dem Amt Verkehr und Straßenwesen gerundet 162 Stellen, 153 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie gerundet 135 Vollzeitäquivalente zugeordnet.

Frage 15: *Wie viele Stellen, Mitarbeiter und VZÄ umfasste der Personalkörper des LSBG mit Stand vom 1.6.2020?*

Antwort zu Frage 15:

Mit Stand vom 1. Juni 2020 waren dem Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) gerundet 781 Stellen, 706 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und gerundet 634 Vollzeitäquivalente zugeordnet.

Frage 16: *Wie viele Stellen, Mitarbeiter und VZÄ umfasste der Personalkörper des Bereichs Verkehrsrecht/Verkehrsgewerberecht (RV) im Rechtsamt mit Stand vom 1.6.2020?*

Antwort zu Frage 16:

Mit Stand vom 1. Juni 2020 waren dem Bereich Verkehrsrecht, Verkehrsgewerberecht (RV) 23 Stellen, 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie gerundet 22 Vollzeitäquivalente zugeordnet.

Frage 17: *Aus welchen Gründen verbleibt der Bereich Luftverkehr (VM 2) in der neuen Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI)?*

Frage 18: *Wie viele Stellen welcher Wertigkeit, Mitarbeiter und VZÄ wird der auf Seite 4 der Drs. 22/564 erwähnte Intendantzbereich der neuen BVM aufweisen?*

Antwort zu Fragen 17 und 18:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 19: *Laut KoaV gilt: „Aus der Behörde für Inneres und Sport werden Anteile des Bereichs Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrsrechts (A 310 sowie Anteile von A 320) sowie die Zuständigkeit für die Parkraumbewirtschaftung und der Landesbetrieb Verkehr (ohne die Bereiche Verkehrssicherheit, Verkehrsüberwachung und Transport- und Genehmigungsmanagement) in die Behörde für Verkehr und Mobilität überführt.“*

Wie viele Stellen, Mitarbeiter und VZÄ sind im Rahmen der „Zuständigkeit für die Parkraumbewirtschaftung und den Landesbetrieb Verkehr (ohne die Bereiche Verkehrssicherheit, Verkehrsüberwachung und Transport- und Genehmigungsmanagement)“ tätig? Bitte zum Stichtag 1. Juni 2020 angeben.

Antwort zu Frage 19:

Mit Stand vom 1. Juni 2020 verfügte der Landesbetrieb Verkehr inklusive der in der Parkraumbewirtschaftung eingesetzten Kräfte und exklusive der gemäß der Fragestellung auszunehmenden Bereiche, 460 Stellen, 460 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie 433 Vollzeitäquivalente. Veränderungen in der Zuordnung zu den ausgenommenen Bereichen können sich im Zuge der Umsetzung der Neuorganisation noch ergeben.

Frage 20: *Wo sind diese Mitarbeiter aktuell räumlich untergebracht? Wo sollen diese Mitarbeiter zukünftig räumlich untergebracht werden?*

Antwort zu Frage 20:

Die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbetriebes Verkehr inklusive des Parkraummanagements (PRM) sind an den folgenden Standorten unterbracht:

BV Mitte: Ausschläger Weg 100, 20537 Hamburg,
LBV Nord: Langenhorner Chaussee 491, 22419 Hamburg,
LBV West: Schnackenburgallee 43, 22525 Hamburg,
LBV Bergedorf: Bergedorfer Straße 74, 21033 Hamburg,
LBV Harburg: Großmoordamm 61, 21079 Hamburg,
LBV Alsterdorf: Bruno-Georges-Platz 2, 22297 Hamburg,
LBV PRM Mitte: Wexstraße 7, 20459 Hamburg,
LBV PRM West: Osterstraße 116, 20259 Hamburg,
LBV PRM Ost: Lübecker Straße 1, 22087 Hamburg.

Es sind derzeit keine räumlichen Veränderungen vorgesehen.

Frage 21: *Wo genau werden die oben genannten Bereiche in die Behördenstruktur (beziehungsweise das Organigramm) der neuen BVM eingefügt?*

Antwort zu Frage 21:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 22: *Ist geplant, dass die bislang in der Behörde für Inneres und Sport (BIS) auf diesen Stellen eingesetzten Mitarbeiter in die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM) wechseln?
Falls ja, zu wann?*

Antwort zu Frage 22:

Die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden mit Wirkung vom 1. Juli 2020 versetzt

Frage 23: *Laut KoA V gilt: „Ferner wird der Bereich Landwirtschaft (Abteilung WL) ohne den Bereich Pflanzenschutz und Pflanzenschutzkontrolle (WL 31, WL 32 und WL 34 sowie WL 231) in die bisherige Behörde für Umwelt und Energie integriert.“*

Wie viele Stellen, Mitarbeiter und VZÄ umfasste der Personalkörper des Bereichs Landwirtschaft (Abteilung WL) ohne den Bereich Pflanzenschutz und Pflanzenschutzkontrolle (WL 31, WL 32 und WL 34 sowie WL 231) mit Stand vom 1.6.2020?

Antwort zu Frage 23:

Mit Stand vom 1. Juni 2020 verfügte der Bereich Landwirtschaft (Abteilung WL) ohne den Bereich Pflanzenschutz und Pflanzenschutzkontrolle (WL 31, WL 32 und WL 34 sowie WL 231) über gerundet 30 Stellen, 34 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie gerundet 29 Vollzeitäquivalente.

Frage 24: *Laut KoaV gilt: „Aus den verbleibenden Bereichen inklusive des Bereichs Luftverkehr (VM 2) der bisherigen Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation wird die Behörde für Wirtschaft und Innovation.“ Wer ist Eigentümer des Gebäudes der bisherigen BWVI mit der Adresse Alter Steinweg 4? Welche weiteren Räumlichkeiten mit welchen abweichenden Adressen nutzt die bisherige BWVI?*

Frage 25: *Sind diese Räumlichkeiten angemietet?*

Wenn ja, mit welcher Laufzeit, wie hoch sind die Mietkosten insgesamt pro Monat/Jahr und zu welchem Anteil entfallen Mietkosten auf jene Bereiche, die fortan in die Zuständigkeit der neuen BVM übergehen?

Wenn nein, auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Nutzung durch die bisherige BWVI?

Antwort zu Fragen 24 und 25:

Der Eigentümer des Gebäudes der ehemaligen BWVI ist die alstria office REIT-AG. Im Übrigen siehe Anlage.

Frage 26: *Wie viele Räume mit welcher Gesamtfläche (in Quadratmetern) werden in den Räumlichkeiten der bisherigen BWVI durch jene Bereiche genutzt, die fortan in die Zuständigkeit der neuen BVM übergehen?*

Antwort zu Frage 26:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 27: *Laut KoaV gilt: „Die jeweiligen Fachressourcen (Personal- und Haushaltsmittel) der bisherigen Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation werden entsprechend der neuen Zuständigkeiten auf die Behörde für Wirtschaft und Innovation, die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende und die Behörde für Umwelt und Energie aufgeteilt. Entsprechend der zu verlagernden Mitarbeiter*innenanteile wird die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende mit Personal- und nicht fachbezogenen Ressourcenanteilen aus der bisherigen Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation ausgestattet. Entsprechend wird in Bezug auf die Verlagerungen von der Behörde für Inneres und Sport auf die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende vorgegangen (...) Die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende erhält eine der bisherigen zwei Staatsratspositionen der bisherigen Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation.“*

Wie stellten sich die genannten Fachressourcen (Personal- und Haushaltsmittel) mit Stand vom 1.6.2020 im Einzelnen konkret dar?

Antwort zu Frage 27:

Siehe hierzu Haushaltsplan 2019/2020, Einzelplan 7. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 28: *Warum wird der bisher für Wirtschaft zuständige Staatsrat durch den bisher für Verkehr zuständigen Staatsrat ersetzt? Welche Argumente liegen dieser Entscheidung zugrunde, nach welchen Kriterien werden Staatsräte ausgewählt und was qualifiziert den bisher für Verkehr zuständigen Staatsrat mehr für diese Aufgabe?*

Antwort zu Frage 28:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 29: *Laut KoaV gilt: „Aus der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz wird das Amt für Verbraucherschutz in die bisherige Justizbehörde integriert, die damit zur Behörde für Justiz und Verbraucherschutz wird.“ Was für Sachgründe sprechen dafür, das Amt für Verbraucherschutz in die bisherige Justizbehörde zu integrieren?*

Wie viele Stellen, Mitarbeiter und VZÄ sind im Amt für Verbraucherschutz tätig? Bitte zum Stichtag 1. Juni 2020 angeben.

Antwort zu Frage 29:

Dem Amt für Verbraucherschutz waren am 1. Juni 2020 gerundet 350 Stellen, 321 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie gerundet 294 Vollzeitäquivalente zugewiesen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 30: *Wo sind diese Mitarbeiter aktuell räumlich untergebracht? Wo sollen diese Mitarbeiter zukünftig räumlich untergebracht werden?*

Antwort zu Frage 30:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Verbraucherschutz sind aktuell in den folgenden Standorten untergebracht: Billstraße 80, 20539 Hamburg, Billstraße 80 a, 20539 Hamburg, Friesenstraße 1, 20097 Hamburg, Reiherdamm 18, 20457 Hamburg, Marckmannstraße 129, 20539 Hamburg, Am Altenwerder Kirchtal 2, 21129 Hamburg, Flughafen Hamburg, Flughafenstraße 1, 22335 Hamburg, Terminal 1, Raum 0765 (Grenzkontrollstelle Flughafen), Weg beim Jäger 8, 22453 Hamburg, Gebäude 390 und Gebäude 392. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 31: *Wo genau werden die oben genannten Bereiche in die Behördenstruktur (beziehungsweise das Organigramm) der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz eingefügt?*

Frage 32: *Soll das gesamte Amt für Verbraucherschutz in die neue Behörde für Justiz und Verbraucherschutz wechseln?*

Falls nein, welche Abteilungen/Zuständigkeiten mit wie vielen Stellen, Mitarbeitern und VZÄ aus welchen Gründen nicht und wo gehen diese dann hin?

Antwort zu Fragen 31 und 32:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 33: *Wer ist Eigentümer der Gebäude der bisherigen BGV mit der Adresse Billstraße 80? Welche weiteren Räumlichkeiten mit welchen abweichenden Adressen nutzt die bisherige BGV?*

Antwort zu Frage 33:

Eigentümer der Fläche Billstraße 80 ist Domus Siebte Immobiliengesellschaft mbH, Baedekerstraße 1, 45128 Essen. Die ehemalige Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) nutzt derzeit zusätzlich Räumlichkeiten in den nachstehenden Adressen: Billstraße 80 a sowie Billstraße 84, 20539 Hamburg, Friesenstraße 1 – 3, 20097 Hamburg, Reiherdamm 18, 20457 Hamburg, Große Reichenstraße 14, 20457 Hamburg, Große Reichenstraße 14, 22765 Hamburg, Hoheluftchaussee 18, 20253 Hamburg, Brandstwierte 1, 20457 Hamburg, Marckmannstraße 129, 20539 Hamburg, Max-Brauer-Allee 152, 22765 Hamburg (Eigentum, „Casablanca“), Seewartenstraße 10, 20459 Hamburg, Am Altenwerder Kirchtal 2, 21129 Hamburg, Flughafen Hamburg, Flughafenstraße 1, 22335 Hamburg, Terminal 1, Raum 0765 (Grenzkontrollstelle Flughafen) und Weg beim Jäger 8, 22453 Hamburg, Gebäude 390 und Gebäude 392.

Frage 34: *Sind diese Räumlichkeiten angemietet?*

Wenn ja, mit welcher Laufzeit, wie hoch sind die Mietkosten insgesamt pro Monat/Jahr?

Wenn nein, auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Nutzung durch die bisherige BGV?

Antwort zu Frage 34:

Ja.

- Billstraße 80 und 80 a, 20539 Hamburg, Mietvertrag geschlossen bis zum 28.02.2025, Mietkosten 147.844,45 Euro monatlich, 1.774.133,40 Euro jährlich,

- Billstraße 84, 20539 Hamburg, Mietvertrag geschlossen bis zum 31.12.2026, Mietkosten 33.951,15 Euro monatlich, 407.413,80 Euro jährlich,
- Friesenstraße 1 – 3, 20097 Hamburg, Mietvertrag geschlossen bis zum 31.05.2028, Mietkosten 69.564 Euro monatlich, 834.768 Euro jährlich,
- Reiherdamm 18, 20457 Hamburg, Mietvertrag geschlossen bis zum 31.05.2023, Mietkosten 43.927 Euro monatlich, 527.124 Euro jährlich,
- Große Reichenstraße 14, 20457 Hamburg, Mietvertrag geschlossen bis zum 31.05.2028, Mietkosten 3.414 Euro monatlich, 40.968 Euro jährlich,
- Max-Brauer-Allee 41 – 43, 22765 Hamburg, Mietvertrag geschlossen bis zum 29.02.2024, Mietkosten 7.293,80 Euro monatlich, 87.525,60 Euro jährlich,
- Hoheluftchausee 18, 20253 Hamburg, Mietvertrag geschlossen bis zum 31.01.2031, Mietkosten 8.386 Euro monatlich, 100.632 Euro jährlich,
- Brandstwiete 1, 20457 Hamburg, Mietvertrag geschlossen bis zum 29.02.2028, Mietkosten 5.551 Euro monatlich, 66.612 Euro jährlich,
- Marckmannstraße 129, 20539 Hamburg, Mietvertrag geschlossen bis zum 31.12.2031, Mietkosten 14.244 Euro monatlich, 170.928 Euro jährlich,
- Seewartenstraße 10, 20459 Hamburg, Mietvertrag unbefristet, Mietkosten 16.490 Euro monatlich, 197.880 Euro jährlich,
- Am Altenwerder Kirchtal 2, 21129 Hamburg, Mietvertrag geschlossen bis zum 30.04.2025, Mietkosten 37.824 Euro monatlich, 453.888 Euro jährlich,
- Flughafen Hamburg, Flughafenstraße 1, 22335 Hamburg, Terminal 1, Raum 0765 (Grenzkontrollstelle Flughafen), Mietvertrag unbefristet, Mietkosten 638,83 Euro monatlich, 7.665,96 Euro jährlich,
- Weg beim Jäger 8, 22453 Hamburg, Gebäude 390 (Halle), Mietvertrag unbefristet, Mietkosten 3.312,64 Euro monatlich, 39.751,68 Euro jährlich,
- Weg beim Jäger 8, 22453 Hamburg, Gebäude 392 (Büro), Mietvertrag unbefristet, Mietkosten 934,44 Euro monatlich, 11.213,28 Euro jährlich.

Frage 35: *Welche Nachnutzung ist für die Gebäude der bisherigen BGV beziehungsweise die bisher für das Amt für Verbraucherschutz genutzten Räume mit der Adresse Billstraße 80 vorgesehen?*

Antwort zu Frage 35:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 36: *Wie viele Räume mit welcher Gesamtfläche (in Quadratmetern) werden in diesen Gebäuden durch die bisherige BGV genutzt? Zu welchen Anteilen geschieht dies jeweils durch die Bereiche des Amtes für Gesundheit und des Amtes für Verbraucherschutz?*

Antwort zu Frage 36:

Die Billstraße 80 hat insgesamt eine Fläche von 9.684,24 m². Die Verteilung der Fläche auf das Amt für Gesundheit und das Amt für Verbraucherschutz wird statistisch nicht erfasst.

Frage 37: *Verfügt die Justizbehörde in dem Gebäude mit der Adresse Drehbahn 36 über freie Räumlichkeiten?*

Wenn ja, in welchem Umfang und welche Nutzung ist dafür vorgesehen?

Wenn nein, wie und wo soll das bisher in der BGV angesiedelte Amt für Verbraucherschutz zukünftig untergebracht werden?

Antwort zu Frage 37:

Nein, im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 38: *Laut KoaV gilt: „Die Zuständigkeit für das Institut für Hygiene und Umwelt geht auf die Behörde für Umwelt, Klima und Energie über.“ Über wie viele Stellen, Mitarbeiter und VZÄ verfügte das HU mit Stand 1. Juni 2020?*

Antwort zu Frage 38:

Dem Landesbetrieb Hygiene und Umwelt sind zum 1. Juni 2020 gerundet 330 Stellen, 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie gerundet 279 Vollzeitäquivalente zugeordnet.

Frage 39: *Wo sind diese Mitarbeiter aktuell räumlich untergebracht? Wo sollen diese Mitarbeiter zukünftig räumlich untergebracht werden?*

Antwort zu Frage 39:

Die organisatorische Veränderung löst keine räumlichen Veränderungen aus, ein Neubau ist – unbeschadet der organisatorischen Veränderungen – weiterhin in Planung.

Frage 40: *Ist geplant, die Aufgaben der Bereiche des Instituts für Hygiene und Umwelt (HU) durch Übernahme neuer Aufgaben oder Abgabe von Aufgaben zu verändern? Wenn ja, inwiefern?*

Antwort zu Frage 40:

Nein.

Frage 41: *Einnahmen in welcher Höhe hat das HU seit 2015 generiert und zu welchen Teilen gingen diese auf öffentliche oder privatwirtschaftliche Aufträge zurück? Bitte jahresweise aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 41:

Das HU ist ein Landesbetrieb, unterhält eine kaufmännische Buchführung und berichtet daher über Umsatzerlöse und nicht über Einnahmen. Die Umsatzerlöse teilten sich in den Jahren 2015 bis 2019 wie folgt auf:

Tabelle 2

Umsatzerlöse Institut für Hygiene und Umwelt 2015 bis 2019					
	2015	2016	2017	2018	2019
Umsatzerlöse gesamt	23.707.315 €	26.271.918 €	30.844.695 €	32.389.958 €	32.373.025 €
davon privatrechtlich	1.599.664 €	2.550.114 €	2.954.495 €	3.691.618 €	3.837.648 €
davon Gebühren	2.076.651 €	2.180.804 €	2.186.167 €	2.161.447 €	2.187.686 €
davon Kontraktentgelte	20.071.000 €	21.541.000 €	25.704.033 €	26.536.893 €	26.347.690 €

Frage 42: *Inwiefern ergeben sich durch die Änderung der Verantwortlichkeiten Auswirkungen auf die Finanzierung des Landesbetriebs? Wie genau verändern sich gegebenenfalls die bisher von Behördenseite gezahlten Entgelte?*

Antwort zu Frage 42:

Die Änderung der Verantwortlichkeiten hat keine Auswirkungen auf die Finanzierung des Landesbetriebes. Ziel ist weiterhin die Ausfinanzierung der Leistung.

Frage 43: *Laut KoaV gilt: „Aus dem Amt für Gesundheit der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz geht der Bereich Senior*innen (ohne Pflege, Teile von G 13) einschließlich der Zuständigkeit für den Landesseniorenbeirat (LSB G 13) und die Zuständigkeit für das Hamburgische Krebsregister (G 23) auf die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung über.“*

Welche Sachgründe sprechen dafür, den Bereich Senioren (ohne Pflege, Teile von G 13) einschließlich der Zuständigkeit für den Lan-

desseniorenbeirat (LSB G 13) und die Zuständigkeit für das Hamburgische Krebsregister (G 23) in die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung (BWFG) einzugliedern? Bitte Vorteile sowie Nachteile der Änderung der Zuständigkeiten anführen.

Antwort zu Frage 43:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 44: *Über wie viele Stellen, Mitarbeiter und VZÄ verfügte der Bereich Senioren (ohne Pflege, Teile von G 13) einschließlich der Zuständigkeit für den Landesseniorenbeirat (LSB G 13) und die Zuständigkeit für das Hamburgische Krebsregister (G 23) mit Stand 1. Juni 2020?*

Antwort zu Frage 44:

Mit Stand 1. Juni 2020 verfügten das Referat Senioren, Demografischer Wandel und Rechtliche Betreuung mit dem für den Landesseniorenbeirat zuständigen Bereich über sechs Stellen, sechs Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie gerundet sechs Vollzeitäquivalente sowie das Hamburgische Krebsregister über gerundet 37 Stellen, 37 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie gerundet 33 Vollzeitäquivalente.

Frage 45: *Wo sind diese Mitarbeiter aktuell räumlich untergebracht? Wo sollen diese Mitarbeiter zukünftig räumlich untergebracht werden?*

Antwort zu Frage 45:

Die Mitarbeiterinnen des Landesseniorenbeirates sind aktuell in der Brandstwierte 1, 20457 Hamburg untergebracht. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Senioren (ohne Pflege, also Teile von G 13) sind aktuell in der Billstraße 84, 20537 Hamburg untergebracht. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hamburgischen Krebsregisters (G 23) sind aktuell in der Friesenstraße 1, 20097 Hamburg untergebracht. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 46: *Ist geplant, die Aufgaben der Bereiche durch Übernahme neuer Aufgaben oder Abgabe von Aufgaben zu verändern?
Wenn ja, inwiefern?*

Frage 47: *Laut KoaV gilt: „Das Amt für Gesundheit der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz im Übrigen wird in die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration integriert, die damit zur Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration wird. Die bisherige Staatsratsposition der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz wird an die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration übertragen, so dass die Behörde zukünftig über zwei Staatsratspositionen verfügt.“*

Was für Sachgründe sprechen dafür, das Amt für Gesundheit der bisherigen BGV in die dann neue BAGSFI zu integrieren?

Antwort zu Fragen 46 und 47:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 48: *Verfügt die bisherige BASFI in dem Gebäude mit der Adresse Hamburger Straße 47 über freie Räumlichkeiten?*

Wenn ja, in welchem Umfang und welche Nutzung ist dafür vorgesehen?

Wenn nein, wie und wo soll das bisher in der BGV angesiedelte Amt für Gesundheit zukünftig untergebracht werden?

Antwort zu Frage 48:

Nein, im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 49: *Über wie viele Stellen, Mitarbeiter und VZÄ verfügte das Amt für Gesundheit mit Stand 1. Juni 2020?*

Antwort zu Frage 49:

Mit Stand 1. Juni 2020 verfügte das Amt für Gesundheit über gerundet 257 Stellen, 248 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie gerundet 224 Vollzeitäquivalente.

Frage 50: *Wo genau werden die oben genannten Bereiche im Organigramm der Behörde Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (BAGSFI) eingefügt?*

Antwort zu Frage 50:

Das Amt für Gesundheit wird im Organigramm der Behörde neben den bisherigen Ämtern für Soziales, für Familie und für Arbeit und Integration als zusätzliches viertes Fachamt ergänzt. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 51: *Ist geplant, die Aufgaben der Bereiche durch Übernahme neuer Aufgaben oder Abgabe von Aufgaben zu verändern?*

Wenn ja, inwiefern?

Antwort zu Frage 51:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 52: *Wie viele Stellen welcher Wertigkeit, Mitarbeiter und VZÄ wies der Intendanzbereich der bisherigen BGV bisher auf und wie wird mit diesen im Einzelnen angesichts der Auflösung der BGV verfahren? Werden diese Stellen, Mitarbeiter, VZÄ intrabehördlich verlagert?*

Wenn ja, wohin?

Wenn nein, wie wird dann im Detail verfahren?

Antwort zu Frage 52:

Es wird davon ausgegangen, dass unter „Intendanzbereich“ das bisherige Amt Z und somit der AB 256 Steuerung und Service des Einzelplans 5 des Haushaltsplans 2019/2020 gemeint ist. Dieses Amt verfügt über gerundet 134 Stellen, 120 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie gerundet 111 Vollzeitäquivalente. Diese Stellen werden intrabehördlich verlagert. Der Prozess der Zuordnung des bisherigen Intendanzbereiches der ehemaligen BGV auf die neu zugeschnittenen Fachbehörden ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 53: *Im KoaV steht: „Die Koalitionspartner werden weiterhin alles dafür tun, um unsere Stadt bestmöglich durch die Coronakrise zu führen.“ Trägt die Auflösung und Zersplitterung der bisherigen BGV dazu bei, Hamburg bestmöglich durch die Corona-Krise zu führen?*

Wenn ja, wie genau?

Wenn nein, warum wird die BGV dann ausgerechnet jetzt aufgelöst und zersplittert?

Antwort zu Frage 53:

Die COVID-19-Pandemie und ihre Auswirkungen stellen die Stadt und ihre Einrichtungen vor viele Herausforderungen, die nur gemeinsam und im Zusammenwirken aller betroffenen Stellen bewältigt werden können. Hieran sind alle Senatsbehörden und -ämter gleichermaßen beteiligt. Eine erfolgreiche Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen ist nicht abhängig von der organisatorischen Anbindung einzelner Verwaltungseinheiten. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 54: *Welche Sachgründe sprechen dafür, die 2011 erst gegründete BGV ausgerechnet jetzt wieder aufzulösen und zu zersplittern?*

Frage 55: *Hat sich die 2011 eingeführte Eigenständigkeit der BGV bewährt?
Wenn ja, warum wird die BGV dann jetzt aufgelöst und zersplittert?
Wenn nein, warum nicht und warum wurde die BGV nicht vorher aufgelöst und in eine andere Behörde integriert?*

Antwort zu Fragen 54 und 55:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 56: *Gesamtkosten in welcher Höhe sind 2011 und in den Folgejahren durch die Herstellung der Eigenständigkeit der BGV entstanden und wie verteilen sich diese Gesamtkosten auf Teilbereiche (wie zum Beispiel Anmietung/Kauf von Immobilien, Investition in beziehungsweise Kauf von Sachmitteln, Bereitstellung zusätzlicher Personalmittel und so weiter)?*

Antwort zu Frage 56:

Als Gründungsbedarfe der BGV wurden zusätzliche Gesamtkosten in Höhe von rund 944.000 Euro (Personalkosten und Sachkostenanteile) anerkannt. Eine weitere Differenzierung der Kosten ist nicht möglich.

Frage 57: *Laut KoAV gilt: „Darüber hinaus wird die Zuständigkeit für die bzw. den Antisemitismusbeauftragte/n sowie für den Runden Tisch gegen Antisemitismus und für die Förderung jüdischen Lebens sowie die Zuständigkeit für den bzw. die Senatskoordinator*in für die Gleichstellung behinderter Menschen inklusive des Inklusionsbüros auf die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke übertragen.“*

Welche Sachgründe sprechen dafür, die Zuständigkeit für die beziehungsweise den Antisemitismusbeauftragte/-n sowie für den Runden Tisch gegen Antisemitismus und für die Förderung jüdischen Lebens in die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung einzugliedern, während andere ähnlich gelagerte Themen bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration im Amt AI 2 Integration, Zivilgesellschaft, Opferschutz verbleiben? Bitte Vorteile sowie Nachteile der Änderung der Zuständigkeiten anführen.

Frage 58: *Welche Sachgründe sprechen dafür, die Zuständigkeit für den beziehungsweise die Senatskoordinator/-in für die Gleichstellung behinderter Menschen inklusive des Inklusionsbüros in die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung einzugliedern, während die Teilhabe und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung allgemein bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration verbleibt? Bitte Vorteile sowie Nachteile der Änderung der Verantwortlichkeiten anführen.*

Antwort zu Fragen 57 und 58:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 59: *In der 21. WP war die Zuständigkeit für die beziehungsweise den Antisemitismusbeauftragte/-n sowie für den Runden Tisch gegen Antisemitismus und für die Förderung jüdischen Lebens sowie die Zuständigkeit für den beziehungsweise die Senatskoordinator/-in für die Gleichstellung behinderter Menschen inklusive des Inklusionsbüros der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zugeordnet. Über wie viele Mitarbeiter/VZÄ verfügten diese Bereiche mit Stand 1. Juni 2020 jeweils?*

Antwort zu Frage 59:

Mit Stand vom 1. Juni 2020 verfügten diese Bereiche in der Summe über neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie acht Vollzeitäquivalente. Im Übrigen siehe Drs. 21/19676.

Frage 60: *Wo sind diese Mitarbeiter aktuell räumlich untergebracht? Wo sollen diese Mitarbeiter zukünftig räumlich untergebracht werden?*

Antwort zu Frage 60:

Die Dienststelle des beziehungsweise der Senatskoordinatorin befindet sich aktuell in der Osterbekstraße 96. Im Übrigen siehe Vorbemerkung sowie Drs. 21/19676.

Frage 61: *Wo genau sollen die oben genannten Bereiche im Organigramm der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke eingefügt werden?*

Frage 62: *Ist geplant, die Aufgaben der Bereiche durch Übernahme neuer Aufgaben oder Abgabe von Aufgaben zu verändern?*

Wenn ja, inwiefern?

Frage 63: *Laut KoaV gilt: „Die Zuständigkeit für Bezirksangelegenheiten und das Amt für Bezirksverwaltung wird aus der Finanzbehörde in die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung überführt, die damit zur Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke wird. Bei der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke wird eine zusätzliche Staatsratsposition für Bezirke eingerichtet.“ Welche sachliche Begründung gibt es für diesen Zuständigkeitswechsel? Welche inhaltlichen und organisatorischen Schnittmengen gibt es in Hamburg zwischen Wissenschaft und Bezirken?*

Antwort zu Fragen 61, 62 und 63:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 64: *Bei welchen Fachbehörden lag die Zuständigkeit für die Bezirke bei den Senaten seit 1945 jeweils? Bitte für jeden Senat in diesem Zeitraum separat angeben.*

Antwort zu Frage 64:

Siehe Antwort zu Frage 4.

Frage 65: *Aus welchen Gründen wird ausgerechnet jetzt eine zusätzliche Staatsratsposition für Bezirke eingerichtet? Aus welchen Gründen wurde in der 20. und der 21. WP auf die Einrichtung einer Staatsratsposition für Bezirke verzichtet?*

Antwort zu Frage 65:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 66: *In welchen Senaten seit 1946 gab es eine Staatsratsposition für Bezirke?*

Antwort zu Frage 66:

In allen Senaten gab es eine Staatsrätin oder einen Staatsrat, die oder der für Bezirke zuständig war. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 4.

Frage 67: *Über wie viele Stellen, Mitarbeiter und VZÄ verfügte das Amt für Bezirksverwaltung mit Stand 1. Juni 2020?*

Antwort zu Frage 67:

Mit Stand 1. Juni 2020 verfügt das Amt für Bezirksverwaltung über gerundet 72 Stellen, 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und gerundet 63 VZÄ.

Frage 68: *Wo genau wird das Amt für Bezirksverwaltung in der Behördenstruktur (beziehungsweise dem Organigramm) der dann neuen Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFGB) eingefügt?*

Frage 69: *Ist geplant, die Aufgaben der Bereiche durch Übernahme neuer Aufgaben oder Abgabe von Aufgaben zu verändern?*

Wenn ja, inwiefern?

Antwort zu Fragen 68 und 69:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 70: *Die durch die Verlagerung des LBV bei der BIS entfallenden Einnahmen sollen laut KoaV entsprechend kompensiert werden. Wie hoch waren diese Einnahmen jeweils in den Jahren 2015 bis einschließlich 2019? Wie, für welchen Zeitraum und aus welchen Mitteln soll die Kompensation an die BIS konkret erfolgen?*

Antwort zu Frage 70:

Die Erlöse aus Beteiligungen im Einzelplan 8.1 der Behörde für Inneres und Sport, die auf eine Ablieferung des Landesbetriebs Verkehr zurückzuführen sind, beliefen sich in den nachgefragten Haushaltsjahren auf folgende Beträge:

Tabelle 3

Haushaltsjahr	Ablieferung (Ist in Euro)
2015	13.679.000
2016	18.719.000
2017	28.955.000
2018	28.862.792
2019	35.121.000

Der Begriff der Kompensation bezieht sich darauf, dass eine niedrigere strukturelle Veranschlagung von Erlösen innerhalb eines Einzelplanes den Planungsspielraum bei der Ausplanung von strukturellen Kosten der betroffenen Aufgabenbereiche mindert. Es ist im konkreten Fall nicht vorgesehen, dass mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2021/2022 der finanzielle Planungsspielraum der Behörde für Inneres und Sport eingeschränkt wird durch die nicht mehr gegenüber dem Einzelplan 8.1, sondern gegenüber der BVM erfolgende Ablieferung des Landesbetriebes Verkehr. Die konkrete Ausgestaltung der Kompensation wird im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfes 2021/2022 erfolgen.

Frage 71: *Laut KoaV gilt: „Die jeweiligen Fachressourcen (Personal- und Haushaltsmittel) der bisherigen Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz werden entsprechend der neuen Zuständigkeiten auf die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, die Behörde für Umwelt, Klima und Energie, die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke sowie die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration aufgeteilt. Entsprechend der zu verlagernden Mitarbeiter*innenanteile werden die Personal- und nicht fachbezogenen Ressourcenanteile der bisherigen Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz auf die aufnehmenden Behörden aufgeteilt.“*

Frage 72: *Wie stellten sich die genannten Fachressourcen (Personal- und Haushaltsmittel) mit Stand vom 1.6.2020 im Einzelnen konkret dar?*

Antwort zu Fragen 71 und 72:

Zu den Fachressourcen im Zusammenhang mit den Personalmitteln siehe Antworten zu den Fragen 29, 38 und 49. Zu den Fachressourcen im Übrigen siehe Haushaltsplan 2019/2020, Einzelplan 5 mit den Teilplänen der AB 257 (Seiten 27 – 48) und AB 258 (Seiten 49 – 60) sowie dem Wirtschaftsplan des Landesbetriebs Institut für Hygiene und Umwelt (rosa Seiten 85 – 105 sowie Produktgruppe 256.02 Institut für Hygiene und Umwelt, Seiten 19 und 20). Eine detaillierte Aufstellung über die aktuellen Entwicklungen wird im Rahmen des Berichtswesens gegenüber der Bürgerschaft mit dem Halbjahresbericht 2020 vorgelegt.

Frage 73: *Laut KoaV gilt: „Es wird eine Senatskommission für Klimaschutz und Mobilitätswende unter Vorsitz des Ersten Bürgermeisters eingerichtet, die durch die zuständigen Fachbehörden unter Setzung der Schwerpunkte inhaltlich vorbereitet wird. Ihr gehören die Präsides der Behörde für Umwelt, Klima und Energie, der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende, der Behörde für Wirtschaft und Innovation, der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, der Behörde für Inneres und Sport und der Finanzbehörde sowie die Bezirksamtsleiter*innen an.“*

Aus welchen Gründen wird diese Senatskommission jetzt eingerichtet und aus welchen Gründen wurde darauf unter den Vorgängerse-naten seit 2011 verzichtet?

Frage 74: *Mit welchen eigenen Entscheidungskompetenzen wird diese Senatskommission ausgestattet und auf welchen Feldern handelt es sich hierbei um Letztentscheidungskompetenzen?*

Frage 75: *Mit Kosten in welcher Höhe wird für die Einrichtung dieser Senatskommission gerechnet? (Bitte nach Investitions- und Betriebskosten aufschlüsseln sowie jeweils für die Gesamtkosten und für einzelne Kostenbestandteile angeben.)*

Frage 76: *Wird diese Senatskommission mit eigenem beziehungsweise zusätzlichem Personal ausgestattet?*

Wenn ja, wie viele Stellen und VZÄ sind hierfür vorgesehen? Welche Personalkosten entstehen hierfür?

Frage 77: *Wie lautet die Aufgabenbeschreibung dieser Senatskommission im Detail?*

Frage 78: *Welche Stelle wird die administrative Steuerung und Organisation dieser Senatskommission federführend übernehmen und inwiefern wird diese Stelle dafür mit zusätzlichen Sach- und/oder Personalmit-teln in welcher Höhe ausgestattet?*

Frage 79: *In welchem Turnus und wo soll diese Senatskommission tagen? Welche Sitzungstermine stehen bereits fest?*

Antwort zu Fragen 73 bis 79:

Gemäß § 1 des Gesetzes über die Verwaltungsbehörden und § 6 der Geschäftsordnung des Senats kann der Senat Senatskommissionen bilden, denen Mitglieder des Senats und des Staatsrätekollegiums angehören und denen er für bestimmte Angelegenheiten die Beschlussfassung übertragen kann. Der Senat entscheidet auch über den Vorsitz. Die Mitglieder des Staatsrätekollegiums haben in den Senatskommissionen Stimmrecht. Die Beschlüsse der Senatskommissionen, denen der Senat die Beschlussfassung übertragen hat, gelten als Beschlüsse des Senats. Gemäß § 18 Absatz 7 der

Geschäftsordnung des Senats gelten weitergehend für die Abstimmung in den Senatskommissionen die gleichen Grundsätze wie für den Senat mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Entscheidung des Senats herbeizuführen ist.

Ob ein Senat für seine Arbeit die Form einer Senatskommission für ein Thema nutzt oder nicht, folgt politischen Erwägungen der jeweiligen Senate, meist dem Wunsch, Themen auf der Ebene des Senats mittels einer eigenen organisatorischen Struktur zu verfolgen. Die Steuerungs- und Beschlussaufgaben der neuen Senatskommission sind hierbei die Umsetzung des Klimaplanes in Hamburg einerseits und die Förderung der Mobilitäts- und Verkehrswende andererseits. In der Regel erfolgt die Organisation der Kommissionsarbeit entweder durch bestehende Arbeitsstrukturen in den Behörden oder durch die gesonderte Einrichtung einer Geschäftsstelle. Die inhaltliche Vorbereitung der Kommissionsarbeit erfolgt regelhaft durch die beteiligten Behörden. Kosten für die Senatskommission darüber hinaus entstehen in der Regel für die Durchführung der Sitzungen selber in den vorhandenen Räumen des Rathauses. Der Senat hat mit dem Beschluss über seine Geschäftsverteilung am 10. Juni 2020 diese Senatskommission formell eingesetzt. Darüber hinaus sind die weiteren Planungen hinsichtlich der Senatskommission für Klimaschutz und Mobilitätswende noch nicht abgeschlossen.

Frage 80: *Inwiefern sollen Vertreter der Regierungsfractionen formell oder informell zu den Sitzungen dieser Senatskommission hinzugeladen werden?*

Antwort zu Frage 80:

Vertreter von Regierungsfractionen nehmen an Sitzungen der Senatskommissionen nicht teil.

der BWVI zugeordnete Standorte	Anschriff	rechtliche Grundlage bei Eigentum oder Überlassung	nur bei Anmietung			künftig BVM
			Laufzeit Mietvertrag	Mietkosten brutto/Monat	Mietkosten brutto/Jahr	
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI)	Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg		31.05.2026	277.399,99 €	3.328.799,88 €	tw.
Landesbetrieb (LB) Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen	Auf der Brandshofer Schleuse 4, 20097 Hamburg	Eigentum der FHH, Nutzung im Rahmen der Betreiberpflichtung des LB				
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer	Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg		31.12.2022	177.806,42 €	2.133.677,04 €	x
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer	Notkestraße 13-15, 22607 Hamburg; 2. OG links		31.12.2025	6.353,80 €	76.245,60 €	x
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer	Friedrich-Ebert-Damm 160/160a-b, 22047 Hamburg		31.12.2024	5.098,40 €	61.180,80 €	x
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer	Nagelsweg 55, 20097 Hamburg		30.04.2024	14.203,82 €	170.445,84 €	x
Pflanzenschutzdienst	Brennerhof 123, 22113	Eigentum der FHH im Verwaltungsvermögen der BWVI (OPP)				
Pflanzengesundheitskontrolle	Auf der Brandshofer Schleuse 4, 20097 Hamburg		31.08.2023	4.555,10 €	54.661,20 €	
Luftaufsicht	Flughafen Hamburg, 22335 Hamburg	kostenfreie Zurverfügungstellung der Flughafengesellschaft Hamburg GmbH (FHG) gemäß Luftverkehrsgesetz (LuftVG)				
Luftsicherheit	Flughafen Hamburg, 22335 Hamburg		31.05.2025	674,16 €	8.089,92 €	
Hamburger Angelzentrum	Entenwerder 10, 20539 Hamburg		auf unbestimmte Zeit	3.062,80 €	36.753,60 €	
Außenstelle Hamburger DOM	Domwache Heiligengeistfeld, 20359 Hamburg		auf unbestimmte Zeit	280,60 €	3.367,20 €	